

Beitragsordnung des Vereins „Bundesverband der Klauenpflegenden e.V.“

§1 Beitragspflicht

Alle Vereinsmitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

Die Höhe der Beiträge sowie etwaiger Aufnahmegebühren und Umlagen ergibt sich aus dieser Beitragsordnung.

§2 Beitragshöhen

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder, die private Personen sind: 200 € / Jahr

(2) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder, die juristische Personen (wie Firmen, Vereine, Genossenschaften, Personengesellschaften etc.) sind, ist gestaffelt nach Anzahl der Mitglieder bzw. Mitarbeiter bzw. Genossen etc. und zwar

- bis 5 400 € / Jahr
- bis 50 1.600 € / Jahr
- bis 500 3.200 € / Jahr
- bis 1000 6.400 € / Jahr
- über 1000 25.600 € / Jahr

(3) Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder ist gestaffelt nach Umsatz/Jahr und zwar

- bis 400 T€ 4.000 € / Jahr
- bis 4.000 T€ 12.000 € / Jahr
- über 4.000 T€ 20.000 € / Jahr

§ 3 Ermäßigte Beiträge

Ordentliche Mitglieder, die zur Schule gehen, sich in der Berufsausbildung befinden oder studieren und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, zahlen 50% des Regelbeitrags.

§ 4 Fälligkeit, Einzug, anteilige Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zum ersten Werktag eines Kalenderjahres fällig und wird per SEPA-Lastschrift eingezogen. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres wird der Beitrag zeitanteilig mit 1/12 je verbleibenden Monat erhoben. Tritt ein Mitglied im Laufe des Jahres aus, erfolgt keine (Teil-) Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

§5 Aufnahmegebühren

Bei Aufnahme in den Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr fällig werden.

§ 6 Umlagen

Zur Finanzierung besonderer Aktivitäten des Vereins können Umlagen bis zur doppelten Höhe des jeweiligen Jahresbeitrags erhoben werden. Über die Erhebung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Stundung, Erlass

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Zahlungsverzug

Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug werden folgende Pauschalen fällig:

- Mahngebühr: 5,00 € pro Mahnung
- Rücklastschriftkosten: Pauschal 10,00 €

Ist ein Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung

§ 9 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Beitragsordnung tritt am 15.05.2026 in Kraft.